

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 116

ausgegeben am 12. Juni 2018

Gesetz

vom 29. März 2018

über die Abänderung des Gasmarktgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBI. 2003 Nr. 218, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. f

- 1) Dieses Gesetz regelt:
f) den Kundenschutz.

Art. 2 Bst. b bis d

Dieses Gesetz dient insbesondere:

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (EWV-Rechtssammlung: Anh. IV - 23.01).

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 97/2017 und 8/2018

- c) der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 27.01);
- d) der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 47.01).

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5, 16 und 30 bis 32

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
 - 5. "Fernleitung": der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
 - 16. "Hilfsdienste": sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, LNG-Anlagen und/oder Speichieranlagen erforderlichen Dienste und Einrichtungen, einschliesslich Lastausgleichs-, Mischungs- und Inertgaseinblasanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschliesslich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
 - 30. "Gasversorgungsvertrag": ein Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Gasderivaten;
 - 31. "Gasderivat": ein Finanzinstrument im Sinne von Abschnitt C Ziff. 5, 6 oder 7 des Anhangs 2 des Bankengesetzes, sofern dieses Instrument Erdgas betrifft;
 - 32. "Kontrolle": Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

Art. 4a Sachüberschrift sowie Abs. 1a, 2 und 2a

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Kundenschutz

1a) Alle im Inland niedergelassenen Kunden haben das Recht, sich von einem in- oder ausländischen Lieferanten mit Gas versorgen zu lassen, sofern der Lieferant die in Liechtenstein geltenden Regeln im Bereich Handel und Ausgleich und die Anforderungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit einhält. Versorgungsunternehmen, die bereits in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Lieferant registriert sind, dürfen durch die Verwaltungsverfahren in Liechtenstein nicht diskriminiert werden.

2) Erdgasunternehmen und Betreiber von Direktleitungen haben zum Schutz der Kunden insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren geeignete Massnahmen zu treffen. Bei Haushaltskunden umfassen solche Massnahmen die in Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG aufgeführten Massnahmen. Die Regierung regelt das Nähere über die Massnahmen zum Schutz der Kunden mit Verordnung. Sie definiert insbesondere ein Konzept für schutzbedürftige Kunden, das sich auf Energiearmut sowie auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschliessen.

2a) Die Regierung bestimmt eine Anlaufstelle, über die die Kunden alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren erhalten.

Art. 4c

Endkundenmärkte

Um das Entstehen gut funktionierender und transparenter Endkundenmärkte zu erleichtern, legen Erdgasunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtungen gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung gemeinsam fest und veröffentlichen sie. Diese Regeln unterliegen der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde.

Art. 7 Abs. 1

1) Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen haben unter wirtschaftlichen Bedingungen sowie unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit sichere, zuverlässige und leistungsfähige Netze und Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen.

Art. 8 Abs. 2a und 3

2a) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes gemeinsam festzulegen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

3) Diese technischen Vorschriften und Normen sind nach Massgabe von Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.01) der ESA mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 1

1) Unbeschadet des Art. 24 Abs. 3 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und dürfen diese beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen. Zudem haben sie zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Art. 11a

Besondere Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber

Jeder Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet:

- a) ausreichende grenzüberschreitende Kapazitäten für die Integration der europäischen Fernleitungsinfrastruktur aufzubauen, um die gesamte wirtschaftlich sinnvolle und technisch zu bewältigende Kapazitäts-

nachfrage zu befriedigen, wobei der Erdgasversorgungssicherheit Rechnung getragen wird;

- b) die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements festzulegen; die Bedingungen sind durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und zu veröffentlichen.

Art. 11b

Besondere Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

1) Die Verteilernetzbetreiber ergreifen Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen.

2) Sie legen der Regulierungsbehörde für intelligente Messsysteme eine wirtschaftliche Bewertung und einen Einführungszeitplan in Übereinstimmung mit Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2009/73/EG zur Genehmigung vor.

Art. 14 Abs. 1a und 4

1a) Die Kriterien nach Abs. 1 werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht.

4) Bei der Ausarbeitung der Geschäftsbedingungen nach Abs. 3 konsultieren die Betreiber von Speicheranlagen und die Erdgasunternehmen die Netzbenutzer.

Art. 16 Abs. 2

2) Das Netz und LNG-Anlagen sind zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die vom Erdgasunternehmen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber verbundenen Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die technischen Vorschriften nach Art. 8 sind Bestandteil der allgemeinen Netzbedingungen.

Art. 17 Abs. 2a

2a) Verzögert sich die Festlegung der Durchleitungspreise, kann die Regulierungsbehörde vorläufig geltende Durchleitungspreise festsetzen und über Massnahmen entscheiden, mit denen die Abweichungen zwischen endgültigen und vorläufigen Durchleitungspreisen ausgeglichen werden.

Art. 21 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung errichtet eine besondere Kommission als Regulierungsbehörde, die die Ziele nach Art. 40 der Richtlinie 2009/73/EG verfolgt. Die Regulierungsbehörde kann alle Massnahmen treffen, die zur Marktaufsicht nach Massgabe des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, erforderlich sind.

2) Die Regulierungsbehörde besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf fünf Jahre bestellt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Die Mitglieder können für eine zweite Amtsdauer bestellt werden. Der Vorsitz wechselt nach jeder Amtsdauer.

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

1) Die Regulierungsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Sie erlässt die erforderlichen Entscheidungen und Verfügungen.
2. Sie berät die Regierung in grundsätzlichen Fragen der Erdgaspolitik.
3. Sie prüft etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im Erdgasnetz.
4. Sie prüft und genehmigt Massnahmen der Verteilernetzbetreiber zur Optimierung des Erdgasverbrauchs nach Art. 11b.
5. Sie bestimmt einen oder mehrere Fernleitungsnetzbetreiber, einen oder mehrere Betreiber von Speicher- oder LNG-Anlagen und einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber nach Art. 10, 12 und 24 der Richtlinie 2009/73/EG.
6. Sie bestimmt einen oder mehrere Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 11 der Richtlinie 2009/73/EG, die von Personen aus Drittstaaten kontrolliert werden.

7. Sie gewährleistet, dass Netzbetreiber, Netzeigentümer und Erdgasunternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte.
8. Sie gewährleistet, dass Quersubventionen zwischen Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden.
9. Sie erkennt die Vertragsfreiheit in Bezug auf unterbrechbare Lieferverträge und langfristige Verträge an, sofern diese mit dem geltenden EWR-Recht vereinbar sind.
10. Sie setzt Massnahmen zum Kundenschutz durch, einschliesslich der in Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG aufgeführten Massnahmen.
11. Sie veröffentlicht jährlich Empfehlungen dafür, wie Versorgungstarife Art. 4a genügen können.
12. Sie gewährleistet den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Bereitstellung eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Daten nach Anhang I Ziff. 1 Bst. h der Richtlinie 2009/73/EG.
13. Sie trägt zur Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene bei.
14. Sie genehmigt Ausnahmen nach Art. 15b.
15. Sie genehmigt die Preise und allgemeinen Netzbedingungen nach Art. 17.
16. Sie genehmigt die Ausgleichsregelungen nach Art. 8a Abs. 3.
17. Sie genehmigt die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements nach Art. 11a Bst. a.
18. Sie genehmigt die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes nach Art. 8 Abs. 2a.
19. Sie arbeitet mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (Agentur) und der ESA in grenzüberschreitenden Angelegenheiten sowie im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zusammen; bei der Zusammenarbeit werden die Bestimmungen und Verfahren nach Art. 42 und 43 der Richtlinie 2009/73/EG befolgt.
20. Sie setzt alle rechtsverbindlichen Entscheide der ESA um.

21. Sie schlichtet in Streitfällen nach Art. 28.
22. Sie führt das Monitoring nach Art. 22a und 22b durch.
23. Sie führt Untersuchungen zum Funktionieren der Erdgasmärkte durch und ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs an.
24. Sie erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Regierung.
25. Sie erstattet der Agentur und der ESA jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 22 und 22a sowie über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten. Der Bericht beinhaltet auch Untersuchungen zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Massnahmen, die getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmenden zu garantieren oder Massnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern.
26. Sie überprüft die gemeinsamen Regeln der Erdgasunternehmen nach Art. 4c.
27. Sie legt die Kriterien, nach denen sich der Zugang zu Speichereinrichtungen und Netzpufferung nach Art. 14 zu richten hat, fest und veröffentlicht diese.
28. Sie veröffentlicht Speichereinrichtungen und Netzpufferungsmöglichkeiten nach Art. 14.
29. Sie nimmt die Aufgaben wahr und übt die Befugnisse aus, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 übertragen sind.

2) Bei der Genehmigung der Ausgleichsregelungen, der Preise und der allgemeinen Netzbedingungen nach Abs. 1 Ziff. 15 und 16 stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

3) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind umfassend zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

4) Genehmigungen der Regulierungsbehörde lassen die gebührend begründete künftige Ausübung ihrer Befugnisse oder die Verhängung von Sanktionen durch andere zuständige Behörden oder die ESA unberührt.

5) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kann die Regulierungsbehörde die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Art. 22a

a) Grundsatz

1) Die Regulierungsbehörde nimmt im Rahmen eines allgemeinen Monitorings folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) Sie beobachtet die Investitionspläne der Fernleitungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem Netzentwicklungsplan nach Art. 8 Abs. 3 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vor, wobei diese Beurteilung Empfehlungen zur Änderung der Investitionspläne enthalten kann.
- b) Sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes.
- c) Sie beobachtet den Grad der Transparenz, auch der Grosshandelspreise, und gewährleistet, dass die Erdgasunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen.
- d) Sie beobachtet den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Grosshandels- und Endkundenebene, einschliesslich Erdgasbörsen, Preise für Haushalts-Kunden, einschliesslich Vorauszahlungssystemen, Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Durchführung von Wartungsdiensten und dafür erhobene Gebühren, Beschwerden von Haushalts-Kunden sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen; sie stellt relevante Informationen bereit und macht das Amt für Volkswirtschaft auf einschlägige Fälle aufmerksam.
- e) Sie beobachtet etwaige restriktive Vertragspraktiken einschliesslich Exklusivitätsbestimmungen, die grosse Nichthaushaltskunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schliessen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken, und setzt das Amt für Volkswirtschaft gegebenenfalls von solchen Praktiken in Kenntnis.
- f) Sie beobachtet, wie viel Zeit die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen.

- g) Sie beobachtet und überprüft die Bedingungen für den Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten sowie die Einhaltung der dazu festgelegten Kriterien nach Art. 14.
- h) Sie beobachtet die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.
- i) Sie beobachtet die Durchführung der Schutzmassnahmen nach Art. 28a.
- k) Sie beobachtet das Engpassmanagement in den Erdgasnetzen, einschliesslich der Verbindungsleitungen, und die Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement.

2) Die Regierung kann die Aufgaben nach Abs. 1 mit Verordnung an eine andere Behörde übertragen. Dabei stellt sie sicher, dass die aus diesen Aufgaben resultierenden Informationen der Regulierungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung gestellt werden.

3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kann die Regulierungsbehörde die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Art. 24a

Aufbewahrungspflicht

1) Versorgungsunternehmen bewahren die relevanten Daten über sämtliche mit Grosshandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf. Sie stellen diese Daten den zuständigen inländischen Behörden, insbesondere der Regulierungsbehörde und dem Amt für Volkswirtschaft, sowie der ESA zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung.

2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen, wie:

- a) Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen;
- b) Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung;
- c) Transaktionspreise;
- d) Mittel zur Identifizierung des betreffenden Grosshandelskunden;
- e) genaue Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten.

3) Die Regulierungsbehörde kann beschliessen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen und keine Informationen über Finanzinstrumente nach dem Bankengesetz preisgegeben.

4) Abs. 1 und 2 gelten für mit Grosshandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicher- und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasderivaten von Versorgungsunternehmen erst, wenn die Leitlinien nach Art. 44 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73/EG in Liechtenstein Geltung erlangen.

5) Für Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Bankengesetzes oder des Vermögensverwaltungsgesetzes fallen, erwachsen aus Abs. 1 und 2 keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden.

6) Für den Fall, dass die in Abs. 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben müssen, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die in den Geltungsbereich des Bankengesetzes oder Vermögensverwaltungsgesetzes fallen, übermittelt die Finanzmarktaufsicht ihnen die zum Zweck dieses Gesetzes erforderlichen Daten. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Bestimmungen, welche für den Austausch von Informationen durch die Finanzmarktaufsicht vorgesehen sind.

Art. 29 Abs. 1 und 1a

1) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Vorschriften über den Kundenschutz nach Art. 4a verletzt;
- b) ohne Konzession bzw. Bewilligung nach Art. 5 eine Erdgasanlage errichtet oder betreibt;
- c) die technischen Regeln nach Art. 6 nicht einhält;
- d) die Vorschriften über die Unterhaltungspflicht nach Art. 7 verletzt;
- e) keine technischen Vorschriften nach Art. 8 festlegt oder veröffentlicht;
- f) die Vorschriften über Ausgleichsregelungen nach Art. 8a verletzt;
- g) gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 9 verstösst;

- h) in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit als Betreiber von Fernleitungs- und Verteilnetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen Kenntnis über wirtschaftlich sensible Informationen erlangt und diese entgegen Art. 10 nicht vertraulich behandelt oder missbraucht;
- i) die Informationspflicht nach Art. 11 verletzt;
- k) als Fernleitungsnetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach Art. 11a nicht nachkommt;
- l) als Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach Art. 11b nicht nachkommt;
- m) die Durchleitungs- oder Anschlusspflicht nach Art. 12 und 13 verletzt;
- n) die Vorschriften über den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten nach Art. 14 verletzt;
- o) den Netzzugang entgegen Art. 15 und 15a verweigert;
- p) die Vorschriften über Preise und allgemeine Netzbedingungen nach Art. 16 und 17 verletzt;
- q) die grenzüberschreitende Durchleitung entgegen Art. 19 verweigert;
- r) gegen die Vorschriften über die Rechnungslegung nach Art. 20 und 20a verstößt;
- s) die Auskunfts- oder Aufbewahrungspflicht nach Art. 24 und 24a verletzt;
- t) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 verstößt, indem er:
 1. die Pflicht zur Vorlage von Informationen nach Art. 3 Abs. 3 verletzt;
 2. die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas ("ENTSO (Gas)") nach Art. 4 verweigert;
 3. die Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen für den Zugang Dritter nach Art. 14 oder 15 verletzt;
 4. die Pflichten im Zusammenhang mit den Kapazitätszuweisungsmechanismen und den Verfahren für das Engpassmanagement nach Art. 16 oder 17 verletzt;
 5. die Veröffentlichungspflicht nach Art. 18, 19 oder 21 missachtet;
 6. Informationen entgegen Art. 20 nicht aufbewahrt oder zur Verfügung stellt;
 7. die Vorschriften über den Handel mit Kapazitätsrechten nach Art. 22 verletzt;

- u) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der Regulierungsbehörde nicht nachkommt;
- v) gegen Verordnungsbestimmungen, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

1a) Für Fernleitungsnetzbetreiber und integrierte Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. a beträgt die Busse für Übertretungen nach Abs. 1 bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes.

II.

Übergangsbestimmungen

Der Regulierungsbehörde sind erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Überprüfung vorzulegen:

- a) von Erdgasunternehmen die Regeln für die Endkundenmärkte im Sinne des Art. 4c;
- b) von Netzbetreibern die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2a.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 93/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Mai 2017 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef